- 2. für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten
 - a) in den Städten mit Revidierter Städteordnung: der Stadtrat,
 - b) im übrigen: die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß.

III.

- 1. Die Abgrenzung der Stimmbezirke (§ 7 des Reichswahlgesetzes in Berbindung mit § 9 der Wahlordnung) hat durch die nach Ziffer II, 1 dieser Berordnung zuständigen Behörden unverzüglich zu geschehen; die Amtshauptmannschaften haben den Gemeindevorständen sofort zu eröffnen, in welcher Weise die Stimmbezirke auf dem platten Lande abgegrenzt sind.
- 2. Eine Abschrift der nach § 9 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlichen Anzeige an den Wahlkommissar ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

IV.

- 1. Die Aufstellung der Wählerlisten durch die Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Wahlordnung) ist uns verzüglich nach der Abgrenzung der Stimmbezirke in Angriff zu nehmen und dersgestalt zu beschleunigen, daß die Listen spätestens bis Ende dieses Jahres fertigsgestellt sind.
- 2. Die Aufstellung der Wählerlisten in solchen Gemeinden, zu deren Steuersstur ein selbständiger Gutsbezirk gehört, erfolgt auch für die Bewohner des Gutsbezirks mit durch die Gemeindebehörde (vergl. § 84 der Landgemeindeordnung, § 8 der Revidierten Städteordnung).

Dresben, am 7. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Lipinsfi.

Mr. 107. Verordnung

über Ortsschulaufsicht und Schulleitung;

vom 11. Dezember 1918.

§ 1. 1. Der Pfarrer der Parochie gehört als solcher nicht mehr dem Schulsvorstande an.